

Streit um Konsens im Strafprozess



Als der Gesetzgeber glaubte, die „Verständigung“ über ein Strafurteil (vulgo: den „Deal“) mit größtmöglicher Transparenz in der StPO regeln zu müssen, entstand auch der merkwürdige § 273 I a StPO. Danach muss das Sitzungsprotokoll eine Aussage darüber enthalten, *ob* das Urteil auf einer Verfahrensabsprache beruht *oder nicht* („Negativattest“). An Warnungen vor einer solchen Regelung hat es mit Blick auf § 274 StPO nicht gefehlt. Nach dieser Vorschrift gilt für alle Förmlichkeiten der Hauptverhandlung,

dass ihre Einhaltung oder Nichteinhaltung allein durch das Protokoll bewiesen werden kann. Also beweist bereits das Schweigen des Protokolls zu einer gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeit (Verlesen der Anklage, Erteilen des letzten Wortes usw.) deren Nichteinhaltung, ohne dass dagegen etwa dienstliche Äußerungen oder andere „Freibeweismittel“ ins Feld geführt werden können. Da die Urteilsabsprache aber das Gegenteil einer Förmlichkeit i. S. des § 274 StPO darstellt, gäbe es ohne den neuen § 273 I a StPO auch keine Pflicht, darüber etwas zu protokollieren. Schweigt sich die Sitzungsniederschrift jedoch dazu aus, hilft die formelle Beweiskraft nicht weiter. Die gesetzwidrige Unvollständigkeit des Protokolls ist kein Verfahrensfehler, der die Revision begründen könnte. Sie kann nur Aus-

wirkungen auf die Frage haben, ob das Rechtsmittel unzulässig ist. Das ist dann der Fall, wenn das Rechtsmittel nach einem rechtswirksam erklärten Verzicht eingelegt wurde. Nach § 302 I 2 StPO n. F. ist aber ein solcher Verzicht „ausgeschlossen“ und damit unbeachtlich, wenn „dem Urteil eine Verständigung (§ 257c) vorausgegangen“ ist.

Somit war vor auszusehen, dass es Fälle geben wird, in denen ein Angeklagter geltend macht, er habe auf Grund einer Absprache, in der von Gericht und Staatsanwaltschaft die sofortige Rechtskraft (wie in der Praxis immer noch üblich) *contra legem* zur Bedingung gemacht wurde, den Rechtsmittelverzicht zunächst zu Protokoll gegeben, um dann doch das Urteil anzufechten und sich auf die Unwirksamkeit seiner vorausgegangenen Verzichtserklärung zu berufen.

Hierzu hat das *BVerfG* (NJW 2012, 1136 [in diesem Heft]) jetzt klargestellt, dass der Protokollfehler nicht zu Lasten des Rechtsmittelführers ausschlagen darf und bei einem substantiierten Vortrag über die „Dealgespräche“ im Zweifel der Verzicht ungültig und das Rechtsmittel zulässig ist. Das wird hoffentlich eine erzieherische Wirkung auf die Protokollierungspraxis der Gerichte ausüben. Das *BVerfG* hat aber auch klargestellt, dass der Fall (noch) keinen Anlass bot, über die Verfassungsmäßigkeit des „Deals“ (und damit eben auch seiner gesetzlichen Formalisierung) selbst zu richten. Dieser Hinweis lässt hoffen, dass bei sich bietender Gelegenheit auch noch der Widerspruch geprüft wird, dass das „Dealgesetz“ zwar einerseits die richterliche Aufklärungspflicht „unberührt“ lassen will, die Praxis aber Verfahrensabsprachen immer mehr zur Regel werden lässt, um sich den Aufwand der Sachaufklärung zu ersparen.